

Ala Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Rechtsform

Ala – Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz

Ala – Société suisse pour l'étude des oiseaux et leur protection

Ala – Società svizzera per lo studio e la protezione degli uccelli

Ala – Societad svizra per il stüdi e la protecziun dalsutschels

Ala – Swiss Society for the Study and Conservation of Birds

Die Ala besteht als gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Die Gesellschaft ist eine Landesorganisation des SVS/BirdLife Schweiz. Ihr Sitz ist Sempach, Kanton Luzern.

Art. 2. Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Vogelkunde und des Schutzes der Vögel und deren Lebensgrundlagen, insbesondere durch:

- Förderung ornithologischer und naturkundlicher Kenntnisse u.a. mittels Tagungen, Kursen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen;
- Herausgabe der Fachzeitschrift «Der Ornithologische Beobachter» und weiterer Publikationen;
- Förderung und finanzielle Unterstützung ornithologischer Studien;
- Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Vogelwelt, insbesondere durch Schaffung und Unterhalt von Reservaten;
- Förderung der Schweizerischen Vogelwarte;
- Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen und Einrichtungen.

II. Mitglieder

Art. 3. Mitgliedschaften

Die Gesellschaft umfasst:

- Einzelmitglieder (Personen über dem 20. Altersjahr)
- Jugendmitglieder (Personen bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr) oder Studierende
- Familienmitglieder
- Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- Ehrenmitglieder

Art. 4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin als Mitglied aufgenommen werden.

² Die Mitgliedschaft beginnt durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

³ Austritte (per Ende eines Jahres) sind dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen oder beenden.

Art. 5. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Ala oder ihre Bestrebungen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6. Rechte der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder werden zu den Veranstaltungen der Gesellschaft eingeladen und sind stimm- und wahlberechtigt.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme; Kollektiv- und Familienmitglieder bezeichnen eine Vertretung, die für sie das Stimmrecht ausübt.

³ Jedes Mitglied erhält kostenlos die Zeitschrift «Der Ornithologische Beobachter». Über die Abgabe weiterer Publikationen entscheidet der Vorstand.

Art. 7. Pflichten der Mitglieder

¹ Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, des Vorstandes und der Redaktion des «Ornithologischen Beobachters» sind die Mitglieder beitragspflichtig.

² Mitglieder mit Zustelladresse im Ausland zahlen einen höheren Beitrag, der den höheren Versandkosten Rechnung trägt.

³ Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Fällen die Bezahlung des Jahresbeitrages erlassen.

III. Organe des Vereins

Art. 8. Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel im ersten Quartal durchgeführt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

³ Anträge und Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht sein. Anträge sind zu begründen. Der Vorstand kann eigene Vorschläge erarbeiten. Erklären sich zur Wahl vorgeschlagene Personen zur Kandidatur bereit, müssen sie zur Wahl gestellt werden. Der Vorstand verspricht die Einladung mit der Traktandenliste, den Anträgen und Wahlvorschlägen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

⁴ Anträge können an der Mitgliederversammlung nur zu traktandierten Geschäften gestellt werden. Anträge ausserhalb der Traktandenliste können jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Prüfung überwiesen werden.

⁵ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt wird. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, bei zweiten Wahlgängen das relative Mehr. Statutenänderungen oder Auflösung der Gesellschaft benötigen ein Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

⁶ Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl
 - des Präsidenten¹
 - der weiteren Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevision.
- b) Wahl der
 - Delegierten in den Stiftungsrat der Schweizerischen Vogelwarte
 - Delegierten in den SVS/BirdLife Schweiz
 - Kandidierenden für den Vorstand des SVS/BirdLife Schweiz.

In allen Fällen hat darunter ein Vorstandsmitglied zu sein, im Falle der Kandidierenden für den Vorstand des SVS müssen es alle sein.
- c) Genehmigung
 - der Jahresberichte
 - der Jahresrechnung
 - des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschluss über gestellte Anträge
- g) Festlegung des Datums der nächsten Mitgliederversammlung
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung der Gesellschaft

Art. 9. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus sieben bis zwölf Mitgliedern, inklusive Präsident, Vizepräsident, Finanzvorstand und Aktuar. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

² Die Redaktion des «Ornithologischen Beobachters», das Ala-Sekretariat und je ein Mitglied der Institutsleitung der Vogelwarte und der Geschäftsleitung des SVS/BirdLife Schweiz werden zu den Sitzungen eingeladen.

³ Mit Ausnahme des Amtes des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens vier Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder inklusive Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit fällt er den Stichtentscheid.

⁵ Bei dringlichen Geschäften kann der Präsident auf dem Zirkulationsweg einen Vorstandsbeschluss erwirken.

¹ Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird für alle Funktionen nur die männliche Form verwendet; die weibliche ist mit enthalten.

⁶ Der Vorstand führt die Geschäfte. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere wählt der Vorstand den Präsidenten des Stiftungsrates der Vogelwarte.

⁷ Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen und Reglemente erlassen. In Kommissionen können auch Nicht-Vorstandsmitglieder gewählt werden.

⁸ Die Gesellschaft wird verpflichtet durch die Unterschriften von Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Auszahlungen bedürfen des Visums des Präsidenten oder dessen Stellvertretung auf den entsprechenden Belegen.

⁹ Ein Sekretariat besorgt in Absprache mit dem Präsidenten und mit Unterstützung des Finanzvorstands alle Geschäfte, die ihm der Vorstand zuweist.

Art. 10. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision umfasst zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. Sie prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstands.

Art. 11. Amtsdauer

Die Amtsdauer für die unter Art. 8 Abs. 6 a) und b) aufgeführten Funktionen beträgt vier Jahre. Zweifache Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen werden die Jahre bis zur nächsten Gesamterneuerungswahl nicht gezählt. Eine erneute Kandidatur kann frühestens vier Jahre nach dem Rücktritt erfolgen.

IV. Finanzen

Art. 12. Finanzen

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und über Zuwendungen Dritter.

² Die Jahresrechnung besteht aus einer Bilanz und Erfolgsrechnung, ergänzt um eine Fondsrechnung über die zweckgebundenen Mittel.

³ Für den Ornithologischen Beobachter und die Reserve werden separate Betriebsrechnungen publiziert.

⁴ Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. Reserve und Zeitschrift

Art. 13. Ala-Reservate

¹ Der Vorstand kann Gebiete, in denen die Gesellschaft über Grundbesitz verfügt oder die von ihr wissenschaftlich und/oder praktisch mit betreut werden, als «Ala-Reservate» bezeichnen. Der Vorstand ist berechtigt, Ala-Reservate aus diesem Status zu entlassen. Die Ala arbeitet darauf hin, dass ihre Reservate öffentlich-rechtlich geschützt werden und dass dieser Schutz durchgesetzt wird.

² Die Ala-Reservate werden durch eine Reservatskommission betreut.

Art. 14. «Der Ornithologische Beobachter»

¹ Die Ala ist Herausgeberin des «Ornithol. Beob.», der Beiträge aus allen Bereichen der Vogelkunde veröffentlicht. Daneben dient die Zeitschrift als offizielles Publikationsorgan für Mitteilungen und Nachrichten der Gesellschaft.

² Der Vorstand wählt die Redaktion. Ihr steht eine Redaktionskommission unterstützend zur Seite.

*VI. Schlussbestimmungen***Art. 15. Auflösung der Gesellschaft**

¹ Im Falle einer Auflösung sind die Vermögenswerte einer (oder mehreren) zielverwandten und wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution(en) mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

² Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Art. 16. «Berner Ala»

Die «Berner Ala» entstand aus der Ala und ist heute eine von der Ala unabhängige Gesellschaft.

Art. 17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2013 angenommen. Sie ersetzen jene vom 30. März 2003 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident: **Gilberto Pasinelli**
Die Aktuarin: **Ursula Bornhauser-Sieber**

Reglement für den**Publikationsfonds****zum Andenken an Anni Schinz, Walter Knopfli und Walter Locher***1. Allgemeines*

Der Publikationsfonds wurde 1983 mit Spenden der Ala-Mitglieder zum Gedenken an Walter Locher, Winterthur (1916–1983), geschaffen («Walter-Locher-Gedenkfonds für den Ornithologischen Beobachter»). 1989 wurden Fr. 20 000.– aus dem Knopfli-Fonds für Publikationen entnommen, und aus dem Legat Anni Schinz wurden Fr. 100 000.– in den Fonds gelegt, der gleichzeitig den neuen Namen «Publikationsfonds» erhielt.

2. Zweckbestimmung

- a) Der Publikationsfonds ist für den Ornithologischen Beobachter, seine Beihefte und allfällige weitere Publikationen der Ala bestimmt. Der Fonds soll den Fortbestand der Zeitschrift der Ala sichern, vor allem im Fall, dass keine Institution (Museen, Schweizerische Vogelwarte, etc.) für die redaktionelle Betreuung aufkommt. Damit soll in einer Übergangsfrist nach einer neuen Lösung gesucht werden können. Dazu kann der Fonds nötigenfalls vollständig beansprucht werden.
- b) Aus dem Fonds können Beiträge an die Druckkosten von längeren Artikeln, von Beiheften und

von weiteren Publikationen der Ala ausgerichtet werden. Der Fonds kann auch zur Bezahlung von Schreib- und Übersetzungsarbeiten und von redaktionellen Bearbeitungen verwendet werden.

3. Verwendung und Speisung

Aus dem Fonds dürfen Kapital und Zinsen verwendet werden. Der Vorstand muss jedoch dafür sorgen, dass jederzeit eine Reserve von mindestens Fr. 100 000.– für den in Pt. 2a) genannten Hauptzweck verfügbar bleibt. Der Fonds wird durch Spenden, Legate, Zinsen und andere Zuwendungen gespeist.

4. Verwaltung und Kompetenzen

Der Publikationsfonds wird vom Vorstand der Ala unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Redaktionskommission verwaltet.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Ala an seiner Sitzung vom 23. April 2013 beschlossen und ersetzt jenes vom 30. April 2003 (Ornithol. Beob. 100: 163, 2003). Es tritt sofort in Kraft.

Der Ala-Vorstand

**Reglement für den
Fonds zur Förderung der Feldornithologie
zum Andenken an Julie und Anni Schinz**

1. Zweck

Mit den Mitteln des Fonds zur Förderung der Feldornithologie können sowohl feldornithologische Untersuchungen als auch die Teilnahme von jungen Forschenden an Tagungen und Kongressen im Bereich der Ornithologie unterstützt werden.

2. Anforderungen an die Gesuche

- 2.1. Beiträge können nur an geplante oder laufende Projekte, nicht an bereits abgeschlossene und publizierte Studien ausgerichtet werden.
- 2.2. Bevorzugt unterstützt werden:
 - Feldornithologische Untersuchungen, speziell Arbeiten von Amateuren;
 - Untersuchungen an einheimischen Vogelarten;
 - Arbeiten, deren Ergebnisse in der Naturschutzpraxis Anwendung finden können;
 - Auftragsarbeiten, die vom Ala-Vorstand ausgeschrieben werden;
 - Teilnahme von Studierenden/Nachwuchsforschenden an einer Konferenz mit eigenem Beitrag (Poster, Vortrag, etc.) über ein ornithologisch relevantes Thema.
- 2.3. Arbeiten im Rahmen eines Fachstudiums (z.B. Semester-, Bachelor-, Diplom-, Master-, Doktorarbeiten) und beruflicher Praxis können unterstützt werden, wenn sie für die Schweizer Avifauna relevant sind. Arbeiten mit kommerziellem Charakter werden nicht unterstützt.
- 2.4. Die Unterstützung des Besuches von Tagungen und Kongressen richtet sich vornehmlich an Studierende/Nachwuchsforschende, denen eine Teilnahme ohne Ala-Hilfe erschwert oder unmöglich wäre.
- 2.5. Gesuchstellende müssen Mitglied der Ala sein.

3. Form der Gesuche

- 3.1. Forschungsgesuche müssen enthalten:
 - Beschreibung des Projekts auf maximal 3 Seiten (Fragestellung, Arbeitsmethode);
 - Voraussichtliche Dauer und Zeitplan;
 - Budget und allfällige zugesicherte und beantragte Unterstützungen durch andere Finanzquellen;
 - Kurzer Lebenslauf;
 - Angaben zur Bedeutung für den Naturschutz.
- 3.2. Gesuche für Kongressbesuche müssen enthalten:
 - Art, Datum, Dauer und Ort der Veranstaltung;
 - Begründung für Kongressbesuch;
 - Titel und Abstract des geplanten wissenschaftlichen Beitrags;
 - Aufstellung der Ausgaben, beantragte Beitragshöhe und Begründung dafür;
 - Kurzer Lebenslauf.

Weitere Informationen über die Entrichtung von

Beiträgen für Kongressbesuche sind auf der Homepage der Ala (www.ala-schweiz.ch, Rubrik «Nachwuchsförderung») zu finden.

- 3.3. Vorstand und Wissenschaftliche Kommission der Ala können detailliertere Angaben einfordern.

4. Einreichung und Beurteilung der Gesuche

- 4.1. Gesuche um Unterstützung sind an den Ala-Präsidenten zu richten. Der Präsident klärt ab, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, retourniert das Gesuch oder leitet es zur Beurteilung an die Wissenschaftliche Kommission der Ala weiter.
- 4.2. Die Wissenschaftliche Kommission der Ala begutachtet die Gesuche. Bei Bedarf können zusätzliche Meinungen aussenstehender Fachleute eingeholt werden.
- 4.3. Die Wissenschaftliche Kommission der Ala entscheidet innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Gesuches über die Beitragswürdigkeit mit einem Vorschlag zur Beitragshöhe zuhanden des Vorstandes und kann Auflagen und Anregungen formulieren.
- 4.4. Der Vorstand beschliesst über einen Beitrag unter Berücksichtigung der Empfehlung der Wissenschaftlichen Kommission. Der Ala-Präsident informiert die Gesuchstellenden, veranlasst die Auszahlung der Beiträge und fordert die Berichte ein.
- 4.5. Beiträge betragen in der Regel maximal Fr. 5000.– pro Projekt bzw. maximal Fr. 1500.– für Kongressbesuche.

5. Abschluss, Publikation und Berichterstattung

- 5.1. Nach Abschluss der Studie hat der Beitragsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Schlussbericht zuhanden des Vorstandes und der Wissenschaftlichen Kommission sowie eine Zusammenfassung zur Publikation im Ornithologischen Beobachter vorzulegen. Bei Unterstützung von Kongressbesuchen soll diese Zusammenfassung einen Überblick über die Veranstaltung geben.
- 5.2. Bei mehrjährigen Projekten und bei Projekten mit einer Pilotphase können Zwischenberichte verlangt werden.
- 5.3. Der Schlussbericht wird nach der Prüfung und Genehmigung durch die Wissenschaftliche Kommission und den Ala-Präsidenten in die Bibliothek der Schweizerischen Vogelwarte gegeben.
- 5.4. Die Ergebnisse von Untersuchungen sollen nach Möglichkeit veröffentlicht werden. Eine Publikation im Ornithologischen Beobachter ist erwünscht. Publikationen sind mit einem Hinweis auf die Unterstützung durch den Fonds zur Förderung der Feldornithologie der Ala, Schweizerische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, zu versehen.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Ala an seiner Sitzung vom 23. April 2013 beschlossen und ersetzt jenes vom 30. April 2003 (Ornithol. Beob. 100: 164, 2003). Es tritt sofort in Kraft.

Der Ala-Vorstand